



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 5. Dezember 2013

Mitwirkende

lic. iur. Andreas Miescher (Vorsitz), Dr. Stefan Grieder,
Dr. Judith Natterer Gartmann, Dr. Philippe Nordmann,
Dr. Peter Rickli, Dr. Christophe Sarasin und
lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)

Parteien

Ehegatten X

[...]

v.d. A GmbH,

[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt

Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Kantonale Steuern pro 2005

(Wertberichtigung eines Immobilienkonsortiums, § 28 Abs. 1
und 2 lit. a StG, § 30 StV; Bewertung einer Beteiligung, § 46
Abs. 1 StG, § 48 Bst c StV)

Sachverhalt

- A. Die Rekurrenten, die Ehegatten X, waren in der Steuerperiode 2005 beide selbständig erwerbend und im Immobilienbereich tätig. Der Rekurrent betrieb die Einzelfirma B Immobilien, welche unter anderem mit 50% an einem Konsortium (einfache Gesellschaft) beteiligt war, das eine Liegenschaft an der C-Strasse in Riehen hielt. Beim zweiten Gesellschafter handelte es sich um die Firma D AG. Der Rekurrent war überdies an der E AG mit Sitz im Kanton Basel-Landschaft beteiligt.

In der Steuerveranlagung pro 2005 konnten die Rekurrenten gewisse Kreditorenbeiträge der Einzelfirma nicht begründen, weshalb diese von der Steuerverwaltung aufgerechnet wurden. Der Gewinn der Einzelfirma hatte sich dadurch markant erhöht. Die Rekurrenten machten in der Folge geltend, dass die Liegenschaften überbewertet seien und ausserordentliche Abschreibungen gemacht werden müssten.

In der Veranlagung pro 2005 hat die Steuerverwaltung einen Buchwert von CHF 1'400'000.00 für das Konsortium eingesetzt, welcher auf dem Buchwert der Liegenschaft in der Bilanz des Konsortiums per Ende 2004 basiert. Als Verkehrswert der Beteiligung an der E AG wurde der von der Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft ermittelte Wert von CHF 1'347'00.00 (600 Aktien à CHF 2'245.00 pro Aktie) unverändert übernommen. Die Rekurrenten hatten für die Beteiligung einen Wert von CHF 942'000.00 eingesetzt. Im Vorjahr wurde die Beteiligung entsprechend der Deklaration mit CHF 500'000.00 veranlagt.

Die Steuerverwaltung hatte gegenüber der Steuererklärung bei der Einzelfirma einige Änderungen vorgenommen. Die meisten der geltend gemachten Abschreibungen wurden akzeptiert, da die Nachweise von den Rekurrenten in der Zwischenzeit erbracht werden konnten. Strittig waren jedoch noch eine Wertkorrektur an der Konsortialbeteiligung C-Strasse in der Höhe von CHF 781'559.70 und der Verkehrswert der Beteiligung an der E AG, welcher nach Ansicht der Rekurrenten in Abweichung von der Deklaration nunmehr mit einem Betrag von CHF 1'100'000.00 eingesetzt werden sollte. Die Steuerverwaltung hatte diese beiden Punkte nicht berücksichtigt. Sie setzte den Buchgewinn aus der Beteiligung auf CHF 847'000.00 fest. In der Veranlagungsverfügung vom 23. Februar 2012 hat die Steuerverwaltung das steuerbare Einkommen auf CHF 926'594.00 festgesetzt.

- B. Dagegen erhoben die Rekurrenten am 27. März 2012 Einsprache. Sie beantragten, dass bei der Konsortialbeteiligung eine Wertkorrektur in der Höhe von

CHF 781'559.70 zuzulassen und der Verkehrswert der Beteiligung an der E AG mit einem Betrag von CHF 1'100'000.00 einzusetzen sei. Damit würde auf dieser Beteiligung ein Buchgewinn von CHF 600'000.00 anstatt des von der Steuerverwaltung veranlagten Betrages von CHF 847'000.00 resultieren.

Mit Entscheid vom 8. August 2012 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Als Begründung führte sie im Wesentlichen an, dass hinsichtlich der Konsortialbeteiligung eine Wertberichtigung nicht angezeigt sei. So sei eine Vermischung zwischen der Buchhaltung des Konsortiums und derjenigen der Einzelfirma erfolgt. Dies sei nicht zulässig, da am Konsortium auch noch die D AG beteiligt sei. Weiter sei der jährliche Erfolg des Konsortiums nicht erfolgswirksam verbucht worden. Die Rekurrenten hätten zudem falsche Zahlen verwendet, um die Buchhaltung des Konsortiums vom Netto- auf das Bruttoprinzip umzustellen. So sei die Beteiligung mit CHF 1'091'559.70 anstatt mit rund CHF 400'000.00 in der Bilanz eingesetzt worden. Beim verwendeten Wert habe es sich nicht um den Beteiligungswert gehandelt, sondern um ein Aktivkonto, das sich aus mehreren Buchungen zusammensetze. Dieser Wert könne nicht für den Wechsel von Netto auf Brutto verwendet werden. Zudem liege auch keine transparente und klare Abschreibungstabelle der Liegenschaft vor. Die beantragte Wertberichtigung sei somit abzulehnen. Hinsichtlich der Bewertung der Beteiligung an der E AG sei auf die vom Sitzkanton vorgenommene Bewertung der Gesellschaft abzustellen. Diese basiere auf dem Bewertungsschema für Wertpapiere ohne Kurswert und folge der Wegleitung der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK). Es lägen für die Steuerverwaltung keine triftigen Gründe vor, um die Bewertung anzuzweifeln. Somit sei die Beteiligung im Jahre 2005 mit einem Wert von CHF 1'348'329.12 einzusetzen.

- C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 6. September 2012. Die Rekurrenten halten an ihren Anträgen fest. Bei der Konsortialbeteiligung sei eine Wertberichtigung in der Höhe von CHF 781'559.70 zum Abzug zuzulassen. Eventualiter sei die Wertquote um bereits versteuertes Einkommen aus dem Konsortium zu korrigieren. Weiter sei der Verkehrswert der Beteiligung an der E AG mit einem Betrag von CHF 1'100'000.00 zu berücksichtigen sodass anstelle des Buchgewinnes von CHF 847'000.00 ein solcher von CHF 600'000.00 resultiere. Sollte sich aufgrund der in Auftrag gegebenen neutralen Bewertung ein wesentlich anderer Wert ergeben, so solle dieser anstelle des Verkehrswertes von CHF 1'100'000.00 berücksichtigt werden. Alles unter o/e – Kostenfolge.

Im Weiteren haben die Rekurrenten ein eigenes Bewertungsgutachten der Firma F AG zum Unternehmenswert der E AG nachgereicht. Gemäss dieser Schätzung soll sich der Unternehmenswert auf CHF 1'104'000.00 belaufen.

Mit Vernehmlassung vom 6. Februar 2013 beantragt die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses. In Bezug auf die Beteiligung an der E AG beantragt die Steuerverwaltung eventualiter, von einem Unternehmenswert von CHF 1'104'000.00 gemäss der nachgereichten Schätzung auszugehen.

Im Rahmen eines zweiten Schriftenwechsels halten die Parteien an ihren Anträgen fest. Auf die einzelnen Vorbringen wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte verzichtet werden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrenten sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 8. August 2012 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 6. September 2012 (Datum der Postaufgabe) ist somit einzutreten.
2. a) Die Rekurrenten beantragen, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 8. August 2012 betreffend kantonale Steuern pro 2005 aufzuheben und bei der Konsortialbeteiligung eine Wertberichtigung in der Höhe von CHF 781'559.70 zum Abzug zuzulassen. Eventualiter sei die Wertquote um bereits versteuertes Einkommen aus dem Konsortium zu korrigieren. Weiter sei der Verkehrswert der Beteiligung an der E AG mit einem Betrag von CHF 1'100'000.00 zu berücksichtigen, sodass anstelle des Buchgewinnes von CHF 847'000.00 ein solcher von CHF 600'000.00 resultiere. Sollte sich aufgrund der in Auftrag gegebenen neutralen

Bewertung ein wesentlich anderer Wert ergeben, so solle dieser anstelle des Verkehrswertes von CHF 1'100.000.00 berücksichtigt werden. Alles unter o/e – Kostenfolge.

b) Der Sachverhalt ist unbestritten. Nicht mehr Gegenstand des Rekursverfahrens ist eine Korrektur bei den AHV Rückstellungen aus selbständiger Erwerbstätigkeit. Im Rekursverfahren sind noch der Wert der Konsortialbeteiligung bzw. eine darauf geltend gemachte Wertberichtigung sowie die Bewertung der Beteiligung an der E AG strittig.

3. a) Gemäss § 28 StG werden bei selbständiger Erwerbstätigkeit die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen (Abs. 1). Dazu gehören insbesondere die geschäftsmässig begründeten buchmässig oder in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesenen Abschreibungen (Abs. 2 lit. a).

b) Nach § 30 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) sind für Wertverminderungen von Aktiven des Geschäftsvermögens Abschreibungen zulässig, soweit sie buchmässig oder bei Fehlen einer nach kaufmännischer Art geführten Buchhaltung in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind (Abs. 1). Die Abschreibungen werden in der Regel nach dem tatsächlichen Wert der einzelnen Vermögensteile berechnet oder nach ihrer voraussichtlichen Gebrauchsdauer angemessen verteilt. Massgeblich sind die Abschreibungssätze gemäss den Richtlinien der Eidgenössischen Steuerverwaltung über die Abschreibung des Anlagevermögens geschäftlicher und landwirtschaftlicher Betriebe; der Nachweis höheren Abschreibungsbedarfs bleibt vorbehalten (Abs. 2). Für bewegliche Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens, die innert kürzeren Zeiträumen erneuerungsbedürftig sind, wie Mobiliar, Apparate, Maschinen und Fahrzeuge, sind weitergehende Abschreibungen nach den Richtlinien der Kantonalen Steuerverwaltung zulässig (Abs. 3). Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten höher bewertet werden, können nur so weit vorgenommen werden, als Höherbewertungen handelsrechtlich zulässig waren und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung gemäss § 30 Abs. 1 StG verrechenbar gewesen wären (Abs. 4).

4. a) Die Rekurrenten haben die Konsortialbeteiligung an der Liegenschaft C-Strasse auf zwei Ebenen verbucht. Sie wurde einerseits in der Konsortialbuchhaltung aufgeführt. Der Bilanzwert der Liegenschaft belief sich dort per Ende 2004 auf insgesamt CHF 2'800'000.00. Die darauf lastenden Hypotheken wurden mit CHF 2'060'000.00 angegeben und es wurde ein Verlust von CHF 10'517.57 aus-

gewiesen. Per Ende 2005 weist das Konsortium den Wert der Liegenschaft mit 2'789'482.43 aus, was dem Buchwert per Ende 2004 abzüglich des Verlusts entspricht. Die Hypotheken wurden neu mit CHF 1'980'000.00 angegeben. Andererseits wurde der Wert der Konsortialbeteiligung in der Buchhaltung der Einzelfirma per Ende 2004 mit einem Wert von CHF 1'159'917.75 erfasst. Bei den Passiven befinden sich die Hypotheken in einer Sammelposition mit einem Betrag von rund CHF 5'400'000.00. Die Hypothek der fraglichen Liegenschaft C-Strasse wurde nicht separat ausgewiesen. Per Ende 2005 wurde der Wert der Liegenschaft um rund CHF 70'000.00 tiefer mit CHF 1'091'558.70 angegeben.

b) Die Rekurrenten geben an, dass sie bis in die Steuerperiode 2005 das Konsortium nach der Nettomethode in der Buchhaltung der Einzelfirma geführt hätten. Basis für die Steuerdeklaration der Einzelfirma sei jeweils die Buchhaltung gewesen. Dabei seien für die Steuerbilanz bei den Liegenschaften anstelle der Buchwerte die Steuerwerte, also die Ertragswerte eingesetzt worden. Die Differenz beim Eigenkapital sei dann unter der Rubrik Bewertungsdifferenz Liegenschaft berücksichtigt worden. In Absprache mit der Steuerverwaltung sei das Konsortium in der Buchhaltung 2005 nachträglich nach der Bruttomethode erfasst worden. Zu diesem Zweck sei der Bilanzwert des Konsortiums in einem ersten Schritt von CHF 1'091'559.70 um den Hypothekenbetrag von CHF 990'000.00 auf CHF 2'081'559.70 erhöht worden. Bei einem anteiligen Verkehrswert der Liegenschaft von nur rund 1'300'000.00 sei deshalb eine Wertberichtigung in der Höhe von CHF 781'559.00 erforderlich.

c) Dem hält die Steuerverwaltung entgegen, dass für die Verbuchung der Beteiligungen am Konsortium in der Einzelfirma grundsätzlich der Abschluss des Konsortiums massgebend sei und die Liegenschaft dort nach den Bruttoprinzip erfasst werden müsse. Die entsprechenden Werte für die Liegenschaft, die Hypotheken und den Jahresgewinn in der Bilanz des Konsortiums müssten dann zur Hälfte, also entsprechend dem Beteiligungsverhältnis des Rekurrenten, in die Bilanz der Einzelfirma überführt werden.

d) aa) Der von den Rekurrenten als Basis für ihre Anträge verwendete Abschluss der Einzelfirma erscheint in Bezug auf die Konsortialbeteiligung nicht ordnungsgemäss erstellt worden zu sein und kann somit für die steuerliche Behandlung der Liegenschaft nicht Frage kommen. Wie die Steuerverwaltung zu Recht ausführt, ist bereits die Entstehung des Anfangssaldos des Liegenschaftskonto per 1. Januar 2005 in der Buchhaltung der Einzelfirma nicht nachvollziehbar. Die Rekurrenten verwechseln offensichtlich den Buchwert mit dem Ertragswert. Der Ertragswert wird von ihnen mit dem Saldo eines Aufwandkontos der Einzelfirma gleichgesetzt. Die-

ses Vorgehen ist grundsätzlich falsch. Zudem wurden über dieses Aufwandkonto der Einzelfirma Einnahmen und Ausgaben verbucht, welche im Auftrag und auf Rechnung des Konsortiums erfolgt sind. In der Buchhaltung des Konsortiums sind diese Vorgänge allerdings nicht erfasst worden. Eine Erfassung in der Buchhaltung der Einzelfirma ist somit nicht zulässig. In diesem Zusammenhang ist ferner anzumerken, dass die Rekurrenten nicht die alleinigen Berechtigten an der Liegenschaft des Konsortiums gewesen sind und die Aufwände somit auch bei der D AG hätten erfasst werden müssen. Die Buchhaltung des Konsortiums und die Buchhaltung der Einzelfirma stimmen in Bezug auf das Konsortium betragsmässig nicht überein. Dies deutet ebenfalls darauf hin, dass die Buchhaltung der Einzelfirma nicht korrekt ist. Schliesslich ist mit der Steuerverwaltung festzustellen, dass die Rekurrenten weder die Brutto- noch die Nettomethode angewandt haben.

bb) Die Ausführungen der Rekurrenten, wonach die Unklarheiten aufgrund der Umstellung von der Netto- auf die Bruttomethode zurückzuführen sei, sind nicht nachvollziehbar und können die soeben aufgezeigten Unstimmigkeiten zwischen der Buchhaltung der Einzelfirma und jener des Konsortiums nicht erklären. Insgesamt erscheinen die Vorbringen der Rekurrenten vom Ergebnis her gesteuert, den Buchwert ihres Anteils an der Liegenschaft von rund CHF 1,4 Mio. auf CHF 1,3 Mio. reduzieren zu können. Mangels Nachvollziehbarkeit des Abschlusses der Einzelfirma ist deshalb auf den Abschluss des Konsortiums abzustellen. Darin wird der Wert der Liegenschaft per Ende 2004 mit 1.4 Mio. ausgewiesen. Dieser Wert ist auch für die Steuern pro 2005 zu berücksichtigen.

cc) Bei Abschreibungen handelt es sich um steuermindernde Tatsachen, weshalb die Rekurrenten dafür die Beweislast tragen. Dabei ist zunächst festzuhalten, dass sich die Rekurrenten nicht auf die Abschreibungssätze gemäss den Richtlinien der Eidgenössischen Steuerverwaltung berufen. Sie legen auch keine klaren und transparenten Abschreibungstabellen für die Liegenschaft oder die Konsortialbeteiligung vor. Sie machen ferner auch keine Umstände geltend, geschweige denn bringen sie Beweise vor, dass die Liegenschaft seit dem Jahre 2004 tatsächlich einen Wertverlust erlitten hat, welcher mit einer Abschreibung im Umfang der verlangten CHF 100'000.00 berücksichtigt werden müsste. Der rein buchhalterisch begründete Antrag der Rekurrenten, bei der Konsortialbeteiligung C-Strasse Riehen auf die Bilanz der Einzelfirma abzustellen und dort eine Wertkorrektur von rund CHF 780'000.00 vorzunehmen, ist deshalb abzuweisen.

5. a) Gemäss § 46 StG wird das Vermögen grundsätzlich zum Verkehrswert bewertet (Abs. 1). Wertpapiere werden nach ihrem Kurswert oder – wenn ein solcher fehlt – nach dem Verkehrswert oder nach dem inneren Wert bewertet (Abs. 2).
- b) Nach § 48 Bst. c StV wird der Verkehrswert für nicht kotierte Wertpapiere nach der Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer ermittelt. Diese ist von der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) herausgegeben worden. Gemäss Note drei der Wegleitung wird den kantonalen Steuerverwaltungen empfohlen, einheitliche Steuerwerte anzuwenden. Die Werte sollen durch den Sitzkanton der Gesellschaft oder durch die Eidgenössische Steuerverwaltung berechnet werden. Eine abweichende Einschätzung ist nur dann gerechtfertigt, wenn eine bessere Erkenntnis dies gebietet (vgl. BGer 2A_590/2002 vom 22. Mai 2002, Erw. 2.2.).
6. a) Die Steuerverwaltung Basel-Stadt übernahm in der Veranlagungsverfügung vom 23. Februar 2012 die Bewertungsverfügung des Sitzkantons Basel-Landschaft und setzte für die Beteiligung an der E AG einen Gesamtwert von CHF 1'347'000.00 ein. Damit ging die Steuerverwaltung von einem einkommensteuerrelevanten Buchgewinn in der Höhe von CHF 847'000.00 aus.
- b) Die Rekurrenten verlangen demgegenüber einen Übertragungswert der E AG von CHF 1'100'000.00. Sie machen geltend, dass die Bewertung des Kantons Basel-Landschaft nicht den spezifischen Gegebenheiten Rechnung trage. So habe der Goodwill, welcher aus der ursprünglichen Fusion der G AG mit der H AG im Jahre 2003 stamme, nicht abgeschrieben werden können, ansonsten eine Überschuldung resultiert hätte. Aus dem gleichen Grund habe der Rekurrent auch auf den Bezug eines Unternehmerlohnes verzichtet. Würde der Goodwill stehen gelassen werden, würde sich der Substanzwert entsprechend erhöhen, dafür aber der Ertragswert reduzieren, da jährliche Abschreibungen eingerechnet werden müssten. Demzufolge würde ein noch tieferer Übertragungswert resultieren als der von den Rekurrenten vorgeschlagene Betrag von CHF 1'100'000.00. Auch in den Folgejahren hätte die E AG keine grossen Gewinne erwirtschaftet.
- c) Im Laufe des Rekursverfahrens reichen die Rekurrenten schliesslich eine summarische Bewertung der F AG nach, welche den Unternehmenswert per Ende 2005 auf 1'104'000.00 veranschlagte. Diese Schätzung geht von einem Ertragswert von CHF 1'180'000.00 aus, was im nahen Bereich der Schätzung des Kantons Basel-Landschaft liegt. Der Substanzwert wird aber auf lediglich CHF 372'000.00 geschätzt. Der Kanton Basel-Landschaft hat den Substanzwert demgegenüber mit

rund CHF 1'640'000.00 veranschlagt. Der Unterschied erklärt sich vor allem dadurch, dass die Schätzerin der Rekurrenten den Goodwill von rund CHF 1'190'000.00 vom Substanzwert in Abzug gebracht hat.

d) Die Steuerverwaltung stellte grundsätzlich zu Recht auf die Bewertung des Sitzkantons ab. Die Rekurrenten müssen sich vorwerfen lassen, dass sie erst sehr spät im Verfahren eine eigene Bewertung vorgelegt haben, mit der zumindest implizit geltend gemacht wird, inwiefern die Veranlagung des Kantons Basel-Landschaft nicht richtig sein soll. Sie haben es ebenfalls unterlassen dazulegen, weshalb sie nicht bereits gegen die Veranlagung bzw. die damit verbundenen Bewertung im Kanton Basel-Landschaft vorgegangen sind. Das wäre ihnen im konkreten Fall durchaus zumutbar gewesen, weil der Rekurrent damals wie auch heute Alleinaktionär und einziger Verwaltungsrat der Firma E AG ist. Die Steuerverwaltung macht überdies zu Recht geltend, dass es sich bei der summarischen Bewertung um ein Parteigutachten handelt, welchem nur beschränkt Beweiswert zukommt.

e) Ausserdem widerspricht die summarische Bewertung auch den eigenen Aussagen der Rekurrenten, wonach der Goodwill aus der Fusion handelsrechtlich nicht abgeschrieben worden sei. Auf Seite 3 der summarischen Bewertung steht dazu: *„Das Unternehmen weist seit 2004 Verluste aus, die durch die Abschreibung des durch die Fusion mit der G AG im 2003 entstandenen Goodwills entstanden sind. Dieser Goodwill wird handelsrechtlich im Jahre 2007 vollständig abgeschrieben sein.“* Weder aus der summarischen Bewertung noch aus den Ausführungen der Rekurrenten wird klar, warum der Goodwill in der steuerlichen Bewertung noch weiter eliminiert werden muss, als dies handelsrechtlich schon passiert ist. Das Argument, man habe den Goodwill höher ausgewiesen, um den Gang zum Richter zu vermeiden, hilft den Rekurrenten ebenfalls nicht weiter. Sie haben damit offenbar die finanzielle Lage des Unternehmens bewusst besser dargestellt, als sie wirklich ist. Auf diesem Anschein müssen sie sich nun konsequenterweise auch steuerlich behaftet lassen. Es gibt somit keinen Grund, von der Bewertung des Kantons Basel-Landschaft abzuweichen. Die Steuerverwaltung ist somit zu Recht von einem Buchgewinn auf der Beteiligung in der Höhe von CHF 847'000.00 ausgegangen. Der Rekurs ist somit auch in diesem Punkt abzuweisen.

7. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass beim Wert der Liegenschaft auf denjenigen in der Konsortialbuchhaltung in der Höhe von CHF 1'400'000.00 abzustellen und die beantragte Wertberichtigung in der Höhe von CHF 780'000.00 nicht zuzulassen ist. Hinsichtlich des Werts der Beteiligung an der E AG sind keine Gründe ersichtlich, weshalb nicht auf den Schätzwert des Sitzkantons Basel-Landschaft in

der Höhe von CHF 1'347'000.00 abzustellen ist. Der Rekurs erweist sich als unbegründet und ist somit abzuweisen.

8. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist den Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 3'000.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
 2. Die Spruchgebühr wird auf CHF 3'000.00 festgelegt.
 3. Die Kosten werden den Rekurrenten auferlegt.
 4. Der Entscheid wird dem Vertreter der Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.

Ein gegen diesen Entscheid gerichteter Rekurs wurde vom Verwaltungsgericht mit Entscheid VD.2014.242 und VD.2014.243 vom 10. Dezember 2015 abgewiesen.